

Waldfeststellungsverfügung

Nach Art. 10 Abs. 1 WaG

Schwyz, 28. Oktober 2022 / EL

Wald

Gemeinde Morschach

Lokalname "Talstation Luftseilbahn Morschach-Stoos", Schwerpunktkoordinaten:
2 691 200 / 1 205 000

- KTN 480: Luftseilbahn Morschach-Stoos AG, 6433 Stoos
- KTN 691: Florian Imhof, Rüti 5, 6443 Morschach

A. Sachverhalt

1. Nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.
2. Die Gemeinde Morschach ersuchte mit Schreiben vom 1. Februar 2021 das Amt für Wald und Natur, die Waldgrenze im Gebiet „Talstation Luftseilbahn Morschach-Stoos“ im Rahmen einer laufenden Teilzonenplanrevision festzustellen.
3. Gegen die erstmalige Auflage der Waldfeststellung im Gebiet Talstation Luftseilbahn Morschach-Stoos erhoben mit Datum 14. April 2021 Markus und Luzia Schuler-Suter und mit Datum 15. April 2021 diverse Umweltorganisationen, alle vertreten durch Pro Natura Schwyz, Michael Erhardt, fristgerecht Einsprache. Aufgrund der Vorbringen der Einsprechenden und aufgrund eines regierungsrätlichen Beschwerdeentscheids (RRB Nr. 558/2022 vom 5. Juli 2022) hat das Amt für Wald und Natur die Situation vor Ort nochmals geprüft. Nach der Konsultation von älteren und aktuellen Luftbildern ergaben sich bei der Waldfeststellung verschiedene Anpassungen.
4. Im erwähnten Beschwerdeentscheid wies der Regierungsrat den Gemeinderat Morschach aufsichtsrechtlich an, die Zonenplanänderung M26 nach dem durchgeführten Waldfeststellungsverfahren, soweit erforderlich, anzupassen und zusammen mit den ermittelten Waldgrenzen in einer zweiten Auflage öffentlich zu publizieren. Gleichzeitig hielt der Regierungsrat fest, dass die Waldfeststellung vor der Nutzungsaufgabe hätte durchgeführt werden müssen oder zumindest gleichzeitig mit dem Nutzungsplan hätte aufgelegt werden müssen (VB 154/2021/RRB Nr. 558/2022 vom 5. Juli 2022, E. Ziffer 6.3).
5. Mit Schreiben vom 31. August 2022 informierte das Amt für Wald und Natur die Verfahrensparteien darüber, dass hinsichtlich Waldqualität die Gehölze auf den Parzellen KTN 480 und KTN 691 neu beurteilt würden.
6. Am 7. September 2022 erfolgte eine neuerliche Waldfeststellung im Beisein der betroffenen Grundeigentümer durch das Amt für Wald und Natur. Die Stockgrenze wurde im Feld verpflockt

und danach vom Geometer eingemessen. Die Stockgrenze ist auf dem beiliegenden Plan Nr. 20752.01_002A „Waldfeststellung Talstation Luftseilbahn Morschach-Stoos“ 1:1000 vom 22. September 2022 dargestellt.

7. Die öffentliche Auflage des Gesuchs erfolgte im Amtsblatt Nr. 39 des Kantons Schwyz vom 30. September 2022. Auch gegen diese neuerliche Waldfeststellung erhoben die Pro Natura, der WWF, JagdSchweiz und der Heimatschutz am 19. Oktober 2022 Einsprache. Sie alle werden durch den unterzeichnenden Geschäftsführer von Pro Natura Schwyz, Michael Erhardt, Rossbergstrasse 27, 6410 Goldau vertreten. Die Einsprache von Markus und Luzia Schuler-Suter, Axenfels 18, 6443 Morschach, ging ebenfalls am 19. Oktober 2022 ein.

B. Das Amt für Wald und Natur zieht in Erwägung:

1. Beide Einsprachen erfolgten fristgerecht. Da es sich bei den einsprechenden Umweltorganisationen um nationale Organisationen im Sinne von Art. 12 i.V.m. Art. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) und Art. 24 i.V.m. Art. 34 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) handelt, sind sie zur Einsprache berechtigt. Die nationalen Organisationen, ausser der SVS, werden gemäss Art. 12 Abs. 5 NHG durch ihre Kantonalsektionen vertreten. Die Vorbringen von Markus und Luzia Schuler-Suter sind betreffend der Waldfrage identisch, weshalb die Einsprachelegitimation der Familie Schuler hier nicht weiter geprüft wird.
2. Wie die Bezeichnung «Waldfeststellung» umschreibt, geht es im vorliegenden Verfahren lediglich um die Frage, welche Teile der fraglichen Bestockungen Wald im Rechtssinne sind. Alle anderen Fragen, wie etwa jene der Teilzonenplanrevision, müssen in diesem Waldfeststellungsverfahren ausgeklammert bleiben.
3. Art. 2 WaG, Art. 1 der Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01) sowie § 2 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG, SRSZ 313.110) legen die Grundsätze fest, wann eine bestockte Fläche Wald ist. Die Beurteilungskriterien sind im Kanton Schwyz in den Richtlinien für die Waldfeststellung vom 1. Januar 1999 definiert. Nach diesen Richtlinien sind für die Qualifikation einer Bestockung der zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Wuchs, der Zusammenhang mit benachbarten Bestockungen, das Alter und die Dichte sowie die Funktion maßgebend.
4. Die zwei als Wald ausgeschiedenen Bestockungen erfüllen nebst der Schutzfunktion insbesondere ökologische und landschaftsästhetische Funktionen (vgl. Richtlinien für die Waldfeststellung S. 11 ff.). Aufgrund des vorhandenen Wuchses, der Zusammensetzung, des Alters und der Funktion der Bestockungen ist die Waldqualität gegeben.
5. Die Einsprechenden monieren, dass es sich auch beim schmalen Gehölzstreifen im Bereich zwischen den beiden Hauptbestockungen rechtlich um Wald handelt. Hier ist folgendes anzumerken: Gemäss gängiger Rechtspraxis werden früher unbewaldete Flächen zu Wald, wenn ein Eigentümer nicht alles zur Verhinderung der Bewaldung vorgekehrt hat, was von ihm unter den gegebenen Umständen vernünftiger Weise hätte erwartet werden dürfen (BGE I 24 II 85, E.4 d). In verschiedenen Entscheiden (BGE 111 Ib 300, E. 4) sowie in der forstlichen Rechtspraxis (Jaissle Stefan M., Der dynamische Waldbegriff in der Raumplanung - eine Darstellung der Waldgesetzgebung unter raumplanungsrechtlichen Aspekten, Diss. Zürich 1994, S. 93f.) wurde den betroffenen Grundeigentümern, insbesondere in Gegenden mit schnellwachsender Waldvegetation, eine mehrjährige Zeitspanne eingeräumt, um das Einwachsen neuen Waldes zu verhindern. Ursprünglich galt dafür in der Regel ein 10-15-jähriger Einwuchszeitraum (BGer vom 28. September 1988, E. 3b/bb, in: ZBl 91 [1990], 269). Dieser Zeitraum wurde bei der Revision der Waldgesetzgebung in den 1990er Jahren in

praktisch allen Kantonen erhöht. Die meisten Kantone (seit 1998 auch der Kanton Schwyz) definieren heute im kantonalen Recht einen Einwuchszeitraum von 20 Jahren.

6. Das Bundesgericht verlangt in konstanter Rechtspraxis bei der Waldfeststellung eine Gesamtwürdigung der tatsächlich vorhandenen Wuchsverhältnisse. Dabei kommen sowohl quantitative (Fläche, Alter etc.) als auch qualitative Kriterien zur Anwendung. Wenngleich einzuräumen ist, dass jede Form von Gehölzen der einheimischen Waldvegetation geeignet ist, Produktions- und Wohlfahrtsfunktionen auszuüben, so darf im Einzelfall nicht ohne Not massiv von einzelnen Kriterien abgewichen werden. Dabei müssen auch quantitative Kriterien angemessen berücksichtigt werden. Mit weniger als zehn Jahren Wuchsalter erreicht der schmale Gehölzstreifen zwischen den beiden als Wald ausgeschiedenen Bestockungen nicht einmal die Hälfte des gesetzlich festgeschriebenen Mindestalters von 20 Jahren. Auch die nach den kantonalen Richtlinien erforderliche Mindestbreite von 12 Metern wird unterschritten.
7. Aus der Konsultation der Luftbilddaufnahme des Jahres 2013 erhellt nämlich, dass die gesamte Bestockung damals «auf den Stock» gesetzt wurde. Dies bedeutet, dass die heutige Bestockung mehrheitlich neun Jahre alt oder jünger ist. Noch in den 1980er Jahren war der fragliche Gehölzstreifen gänzlich unbestockt. Das Luftbild 1993 belegt, dass die Fläche damals nur in Teilen am Einwachsen (mit durchschnittlichem Wuchsalter deutlich unter zehn Jahren) war. Die verschiedenen Luftbilder im Zeitraum zwischen den zeigen zudem, dass im als Nichtwald qualifizierten Gehölzstreifen immer wieder Rückschnitte erfolgten, welche die Fläche nie zu Wald werden liessen.
8. Unbestritten ist, dass die beiden als Wald ausgeschiedenen Gehölze sowie auch der Zwischenbereich (Nichtwald) Teile des nationalen Wildtierkorridors sind. Derartige Gehölze bilden – unabhängig ihrer rechtlichen Qualifizierung – wichtige Strukturelemente in der Funktionalität solcher Korridore. Diese Strukturelemente gehen indessen nicht verloren, wenn ein Teil der Bestockung periodisch «auf den Stock» gesetzt wird. Es sind mitunter die verschiedenen Bewirtschaftungsformen und Eingriffsintervalle, welche die aktuelle mosaikartige Bodenbedeckung (Wald, Hecke und Offenland) als Lebensraum für wildlebende Tiere, insbesondere Säugetiere und Vögel, aufwerten.
9. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich bei den beiden östlich und westlich gelegenen Bestockungen um Wald im Rechtssinne handelt. Beim schmalen Gehölzstreifen zwischen diesen beiden Waldteilen handelt es sich hingegen klarerweise nicht um Wald, sondern um eine Hecke. Derartige Gehölze sind durch Art. 18 Abs. 2, 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) sowie durch Art. 17 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) geschützt.
10. Die Festlegung der Stockgrenze erfolgte gemäß den erwähnten Richtlinien für die Waldfeststellung (S. 7 ff).

C. Das Amt für Wald und Natur,

gestützt auf § 4 KWaG (SRSZ 313.110), Art. 10 und 13 WaG (SR 921.0) sowie Art. 1 und 12 WaV (SR 921.01)

verfügt:

1. Bei der Bestockung auf den Grundstücken KTN 480 und 691 in der Gemeinde Morschach handelt es sich um Wald im Sinne von Art. 2 WaG.
2. Der schmale Gehölzstreifen zwischen den beiden als Wald ausgeschiedenen Flächen ist Nichtwald.

3. Die beiden Einsprachen werden aus den dargelegten Gründen vollumfänglich abgewiesen.
4. Die Gemeinde Morschach wird eingeladen, zu prüfen, den schmalen Gehölzstreifen zwischen den beiden Waldflächen in den kommunalen Schutzzonenplan aufzunehmen.
5. Die vom Amt für Wald und Natur markierte und vom Geometer eingemessene Stockgrenze ist auf Plan Nr. 20752.01_002A „Waldfeststellung Talstation Luftseilbahn Morschach-Stoos“ 1:1000 vom 22. September 2022 farbig eingetragen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil der Verfügung.
6. Das Waldfeststellungsverfahren (Publikation im Amtsblatt Nr. 12 vom 26. März 2021, Seiten 794 und 795) und die damit verbundenen Einsprachen gelten mit dieser Verfügung als abgeschlossen.
7. Die Verfahrenskosten von **CHF 1'536.60** werden der Gemeinde Morschach auferlegt.
8. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag, eine Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
9. Zufertigung (Eingeschrieben):
 - Gemeinde Morschach, Schulstrasse 6, 6443 Morschach
 - Luftseilbahn Morschach-Stoos AG, 6433 Stoos
 - Florian Imhof, Rüti 5, 6443 Morschach
 - Pro Natura Schwyz, Michael Erhardt, Rossbergstrasse 27, 6410 Goldau
 - Markus und Luzia Schuler-Suter, Axenfels 18, 6443 Morschach

Amt für Wald und Naturgefahren



Theo Weber, Vorsteher

Beilage:

- Plan Nr. 20752.01_002A „Waldfeststellung Talstation Luftseilbahn Morschach-Stoos“ 1:1000 vom 22. September 2022

Kopie:

- Dr. Sergio Giacomini, Postfach 148, 6431 Schwyz (Rechtsvertreter Stoosbahnen AG)
- Amt für Raumentwicklung, 6431 Schwyz
- Amt für Landwirtschaft, 6431 Schwyz
- Forstkreis 1, 6431 Schwyz;
- Forstrevier 1, 6431 Schwyz;
- Intern: CA, EL

Versand: 28. Oktober 2022

Waldfeststellung
(Vorabzug)

- Verfüge Stockgrenze
 - Stockgrenze neu
 - Waldgrenze neu
 - Nichtwald neu
- Verwendete Pläne:
AV-Dalen vom März 2021

| | |
|------------|--------------------|
| PL-NUMMER | 20752_01_000A |
| PL-GROSSE | A3 |
| DATUM | 22. September 2022 |
| GEZEICHNET | F. Zinger |
| REVISION | 22. September 2022 |

